

**MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND  
INTEGRATION BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 103443 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de)  
FAX: 0711 123-3999

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 3. August 2021

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium  
Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

**Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann und Daniel Karrais u.a. FDP/DVP**  
- **Datenschutz in den Corona-Testzentren in Baden-Württemberg**  
- **Drucksache 17/358**

**Ihr Schreiben vom 30. Juni 2021**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

1. *wie sie die Einhaltung des Datenschutzes in den Testzentren des Landes Baden-Württemberg insgesamt bewertet;*

2. *in welchen Fällen es bislang zu unerlaubtem Zugriff auf Daten im Zusammenhang mit Testzentren gekommen ist;*
3. *in welchem Umfang durch die zuständigen Behörden Kontrollen der Testzentren durchgeführt werden;*
4. *aus welchem Grund der Landesdatenschutzbeauftragte keinen Zugriff auf eine Übersicht aller in Baden-Württemberg betriebenen Testzentren erhält, um mögliche Datenschutzverstöße prüfen zu können;*

Die Fragen 1 bis 4 werden wie bereits in vorangegangenen Antwortschreiben durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg direkt gegenüber dem Landtag beantwortet.

5. *welche Daten von den Testzentren in Baden-Württemberg konkret erfasst werden;*
6. *auf welcher Rechtsgrundlage dies jeweils erfolgt;*

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet: Rechtsgrundlage für die Auftrags- und Leistungsdokumentation ist § 7 Abs. 5 der Testverordnung des Bundes. Nach dieser Vorschrift müssen zur Auftrags- und Leistungsdokumentation folgende personenbezogenen Daten für jede durchgeführte Testung erhoben werden: „der Vorname, der Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift der getesteten Person, die Art der Leistung, der Testgrund nach den §§ 2 bis 4b, der Tag, die Uhrzeit, das Ergebnis der Testung und der Mitteilungsweg an die getestete Person“.

Zudem muss die testende Stelle bei einem positiven Testergebnis einen Nachweis der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt sowie die schriftliche oder elektronische Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests dokumentieren.

Die Rechtsgrundlage für die Meldepflicht positiver Testergebnisse ist das Infektionsschutzgesetz.

7. *wie mit diesen erlangten Daten verfahren wird, wenn sich die Betreiberfirmen, nachdem der Markt für Corona-Testungen zurückgeht, auflösen;*

8. *welche Aufbewahrungsfristen die Betreiberfirmen aus welchen Gründen einhalten müssen, bevor die Kundendaten rechtlich gelöscht werden dürfen bzw. müssen;*

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Laut Testverordnung des Bundes sind die Kundendaten bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.

Die Fragen 7 und 8 werden ergänzend durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg direkt gegenüber dem Landtag beantwortet.

9. *welche konkreten Maßnahmen und Vorgaben zur Sicherung und Löschung dieser Daten sie, soweit keine rechtlichen Vorgaben bestehen, anstrenge bzw. beabsichtigt anzustrengen;*

Es handelt sich hier in erster Linie um Fragen des Datenschutzes, für die der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg die zuständige Behörde ist und auch Beratung und Unterstützung bietet.

10. *mittels welcher Systeme die Daten in den jeweiligen Testzentren in Baden-Württemberg gespeichert werden;*

Diese Frage wird ebenfalls durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg direkt gegenüber dem Landtag beantwortet.

11. *welche Vorgaben zur IT-Sicherheit für die Erlaubnis des Betriebs von Testzentren eingehalten werden müssen;*

Die Testverordnung des Bundes führt hierzu keine weiteren Vorgaben auf. Ab dem 1. August 2021 müssen alle Leistungserbringer und Testzentren, die Bürgertestungen anbieten, an die Corona-Warn-App angebunden sein.

12. *inwiefern sich die Cybersicherheitsagentur bereits mit den vielfach bekannt gewordenen Sicherheitslücken in Testzentren auseinandergesetzt hat.*

Konkrete Hinweise auf mögliche Cyberangriffe durch die Ausnutzung von Sicherheitslücken der in den Testzentren verwendeten Informationstechnik liegen der Cybersicherheitsagentur nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Manfred Lucha MdL

Minister für Soziales, Gesundheit und Integration